

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 1960

Nummer 35

Die Zustellung des Ministerialblattes Nr. 34 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	16. 3. 1960	RdErl. d. Finanzministers	
20363		Landesbeamtengesetz und G 131; hier: Rücknahme fehlerhafter Pensionsfestsetzungsbescheide; Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach dem G 131	815
20510	22. 3. 1960	RdErl. d. Innenministers Vereinfachung und Vereinheitlichung der Aufnahme und Bearbeitung von Straßenverkehrsunfällen; hier: Ergänzung der „Nachweisung“ (Vordruck Unf N)	816
21630	14. 3. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aufnahme in heilpädagogische Kinderheime	819
7831	22. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Hühnerpest	820

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Innenminister		
16. 3. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung Aktion Orissa / Indien	820
19. 3. 1960	Bek. — Öffentliche Sammlung des Kuratoriums UNTEILBARES DEUTSCHLAND, Bonn, Koblenzer Straße 48	820
21. 3. 1960	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	820

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 8 v. 21. 3. 1960	821/22
Nr. 9 v. 29. 3. 1960	821/22

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1960	823/24
Nr. 6 v. 15. 3. 1960	823/24

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 — Januar 1960	825/26
Nr. 2 — Februar 1960	825/26
Nr. 3 — März 1960	825/26

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 32., 33. und 34. Sitzung (19. Sitzungsabschnitt) am 8., 9. und 10. März 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags	827/28
---	--------

Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 35., 36. und 37. Sitzung (20. Sitzungsabschnitt) am 15., 16. und 17. März 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags	833/34
---	--------

I.

20323

20363

Landesbeamtengesetz und G 131; hier: Rücknahme fehlerhafter Pensionsfestsetzungsbescheide; Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach dem G 131

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 3. 1960 —
B 3047 — 585/IV/60
B 3247

I. Rücknahme fehlerhafter Pensionsfestsetzungsbescheide nach Landes- und Bundesrecht

Die Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen werden durch einen Bescheid der zuständigen Behörde (§ 162 LBG; § 29 G 131 in Verbindung mit § 155 Abs. 1 BBG) festgesetzt. Verstößt der Pensionsfestsetzungsbescheid gegen materielles Recht, so ist er fehlerhaft. Fehlerhafte Bescheide sind bisher in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des früheren Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs **rückwirkend** aufgehoben und durch einen neuen, dem Gesetz entsprechenden Bescheid ersetzt worden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil v. 24. 4. 1959 — VI C 91.57 — (ZBR 1959 S. 224) diese Praxis nicht gebilligt und folgende neuen Grundsätze für die Behandlung fehlerhafter Pensionsfestsetzungsbescheide entwickelt:

1. Der infolge unzutreffender Rechtsanwendung fehlerhafte, aber wirksame (d. h. nicht richtige) Pensionsfestsetzungsbescheid bildet einen Rechtsgrund für die Zahlung. Solange und soweit dieser Pensionsfestsetzungsbescheid nicht zurückgenommen worden ist, sind Versorgungsbezüge nicht „zuviel gezahlt“.
2. Ein fehlerhafter Pensionsfestsetzungsbescheid darf wegen des auch im öffentlichen Recht herrschenden Vertrauenschutzes nach Treu und Glauben nur zurückgenommen werden, wenn das öffentliche Interesse an der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung das durch den Erlaß des fehlerhaften Verwaltungsakts begründete Vertrauen des Versorgungsberechtigten auf die Beständigkeit der behördlichen Entscheidung überwiegt.
3. Der durch einen fehlerhaften Pensionsfestsetzungsbescheid begründete Vertrauenschutz auf Weitergewährung der festgesetzten Versorgungsbezüge muß in der Regel gegenüber dem öffentlichen Interesse auf Einstellung gesetzwidriger Leistungen zurücktreten. Fehlerhafte Pensionsfestsetzungsbescheide sind daher grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft aufhebbar.
4. Die **rückwirkende** Aufhebung des Pensionsfestsetzungsbescheides ist in der Regel ausgeschlossen, weil der Versorgungsberechtigte für die Vergangenheit in seinem Vertrauen auf den Bestand des Bescheides geschützt werden muß.
5. Der Pensionsfestsetzungsbescheid kann jedoch mit Rückwirkung aufgehoben werden, wenn der Versorgungsberechtigte die Festsetzung erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erwirkt hat, wenn die Festsetzung durch Umstände verursacht worden ist, die auf einem Verschulden des Versorgungsberechtigten beruhen oder die in seinem „Verantwortungsbereich“ liegen, oder wenn der Versorgungsberechtigte den Umständen nach wußte oder wissen mußte (der Versorgungsberechtigte ist u. U. verpflichtet, die Höhe seiner Bezüge nachzuprüfen), daß ihm die Bezüge nach materiellem Recht nicht zustanden. Eine rückwirkende Aufhebung des Pensionsfestsetzungsbescheides ist auch dann zulässig, wenn der frühere Bescheid Vorbehalt enthält.

II. Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach Kapitel I G 131

Die Rückforderung von Versorgungsbezügen, die bei Anwendung des Kapitels I G 131 zuviel gezahlt worden sind, richtet sich nach § 87 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil v. 24. 4. 1959 der Auffassung des Bundesgerichtshofs angeschlossen, wonach auch für die Rückforderung der vor dem 1. 9. 1953 überzahlten Versorgungsbezüge § 87 Abs. 2 BBG — nicht § 39 Abs. 3 RBesG — anzuwenden ist.

III. Verfahren

Ich bitte, dieser höchstrichterlichen Entscheidung in Zukunft Rechnung zu tragen. Die in dem Urteil entwickelten Grundsätze gelten auch für Bescheide, die bereits erlassen, aber noch nicht unanfechtbar geworden sind.

Für die Behandlung solcher Versorgungsfälle, in denen der Bescheid bereits unanfechtbar geworden ist, ergeht nach Abstimmung mit dem Bund und den übrigen Ländern nähre Weisung. Soweit in derartigen Fällen noch Beträge einbehalten werden und feststeht, daß bei Anwendung der Grundsätze des Urteils kein Rückforderungsanspruch bestehen würde, ist von der Einbehaltung weiterer Raten vorläufig abzusehen.

Für die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach Kapitel I G 131 gilt im übrigen bis zum Erlaß bundeseinheitlicher Richtlinien zur Anwendung des § 87 Abs. 2 BBG die Verwaltungsverordnung zu § 98 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes v. 4. 1. 1957 (MBI. NW. S. 130) sinngemäß. Mein RdErl. v. 11. 4. 1957 n. v. — B 3247 — 1701/IV/57 — wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1960 S. 815.

20510

Vereinfachung und Vereinheitlichung der Aufnahme und Bearbeitung von Straßenverkehrsunfällen; hier: Ergänzung der „Nachweisung“ (Vordruck Unf N)

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1960 —
IV C 2 — 68/III — 25.34

An die Stelle der im RdErl. v. 3. 8. 1959 (MBI. NW. S. 1861 / SMBI. NW. 20510) enthaltenen „Nachweisung“ (Vordruck Unf N) (MBI. NW. 1959 S. 1873/74) tritt ab 1. 4. 1960 eine ergänzte Nachweisung (s. Muster).

Das Statistische Landesamt stellt den Polizeibehörden die neuen Vordrucke Unf N kostenlos zur Verfügung.

Anl.

Anlage

Farbe: weiß

Unf N

Nachweisung der Straßenverkehrsunfälle

Im Stadt-/Land-Kreis ereigneten sich im Monat 19.....

Straßenverkehrsunfälle mit Getöteten Unfälle
 Straßenverkehrsunfälle mit Verletzten stationärer Behandlung zugeführt Unfälle
 Straßenverkehrsunfälle mit sonstigen Verletzten Unfälle
 Straßenverkehrsunfälle mit nur Sachschaden **unter** 200,— DM Unfälle
 Straßenverkehrsunfälle mit nur Sachschaden von 200,— DM bis unter 500,— DM Unfälle
 Straßenverkehrsunfälle mit nur Sachschaden von 500,— DM und darüber Unfälle
 Straßenverkehrsunfälle Unf A....., Unf B....., Unf C..... Unfälle
 Getötete Personen
 Verletzte stationärer Behandlung zugeführt Personen
 Sonstige Verletzte Personen

....., den 196.....

.....
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

— MBl. NW. 1960 S. 816.

21630

Aufnahme in heilpädagogische KinderheimeRdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 3. 1960 —
IV B/1 — 6132

Im Lande Nordrhein-Westfalen stehen einige heilpädagogische Heime für Kinder zur Verfügung, für die wegen psychischer und psychosomatischer Störungen eine besonders geartete Hilfe in Zusammenarbeit von Pädagogen, Ärzten, Psychologen und Sozialpädagogen erforderlich ist. Die personelle Besetzung und die damit verbundene besondere Arbeitsweise bei gleichzeitiger Einwirkung auf das Elternhaus, sollen den bestmöglichen Behandlungserfolg sichern.

In diesen Heimen wird die Leitung durch ein fachlich vorgebildetes Team wahrgenommen (heilpädagogisch vorgebildete Heimleiter, Ärzte, Jugendpsychiater, Psychologen, Sozialarbeiter).

Kleine und kleinste Gruppen unter Leitung entsprechend vorgebildeter Fachkräfte (Jugendleiterin und Kindergärtnerin) in ausreichender Zahl sichern eine individuelle Behandlung.

Neben der Einzel- ist auch die Gruppentherapie gewährleistet. Die hierzu erforderlichen Innen- und Außeneinrichtungen sind vorhanden.

Aufgenommen werden können:

Kinder mit vorwiegend durch Umweltschäden entstandenen Verhaltensstörungen und Neurotisierungen auf psychosomatischer Grundlage.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

Geisteskranke und geistesschwache Kinder, Psychopathen.

In Zweifelsfällen wird über die Aufnahme nach einer mehrwöchigen Beobachtungszeit in dem Heim entschieden.

Aufnahme und Kostenregelung:

Vor der Aufnahme in ein heilpädagogisches Heim ist eine sorgfältige Voruntersuchung erforderlich, die sowohl die soziale als auch die medizinische Indikation berücksichtigt. Dabei empfiehlt sich die Einschaltung einer Erziehungsberatungsstelle, gegebenenfalls einer jugendpsychiatrischen Klinik.

Die Entscheidung über die Aufnahme liegt bei der Leitung des Heims.

Für die Aufnahme ist das Einverständnis der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die fachlich unabdingbar gebotenen personellen und sachlichen Voraussetzungen für Heime dieses Indikationsbereichs erfordern einen hohen Pflegesatz, der jeweils durch den zuständigen Landschaftsverband genehmigt wird.

1. Soweit die Eltern „Selbstzahler“ sind, können sie auf Grund eines entsprechenden ärztlichen Attestes oder des Gutachtens einer Erziehungsberatungsstelle unmittelbar die Aufnahme bei der Leitung des Heimes beantragen.
2. Dasselbe gilt, wenn die Krankenkassen die Kosten ganz oder teilweise übernehmen und etwaige Restkosten von den Eltern getragen werden.
3. Im Falle fürsorgerechtlicher Hilfsbedürftigkeit können nach § 6 (1 d) RGr. die in Verbindung mit der Einweisung entstehenden Kosten für Hilfsbedürftige von den Fürsorgeverbänden übernommen und für Zugewanderte aus der SBZ, auf die die Voraussetzungen des § 3 der Ersten DVO zum Ersten ULG v. 27. Februar 1955 (GMBL S. 88) zutreffen, zu 80 v. H. mit dem Bund verrechnet werden. In diesem Falle ist ein Aufnahmeantrag bei der zuständigen kommunalen Dienststelle einzureichen.
4. Für Kinder von Vertriebenen, Flüchtlingen und Zugewanderten aus der SBZ, bei denen die fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht anerkannt werden kann, die Alleinbelastung der Unterhaltsverpflichteten aber zu Härten führt, kann ein Zuschuß aus Landesmitteln zu den Heimunterbringungskosten gewährt werden. Anträge sind durch die zuständige örtliche kommunale Dienststelle bei dem Regierungspräsidenten einzureichen.

In allen Fällen wird eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Gesundheitsamt und Fürsorge- ggf. Flüchtlingsamt sowie mit der Schule, der nächstgelegenen Erziehungsberatungsstelle und ggf. auch mit dem beteiligten Kindergarten, Hort oder Heim empfohlen.

Der Erl. v. 5. 3. 1956 — IV B 1 — 9.613.2 wird hiermit aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 4. 6. 1957 — n. v. — IV A/2 OF/180 —.

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände.

— MBl. NW. 1960 S. 819.

7831

Bekämpfung der Hühnerpest

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 3. 1960 — II Vet. 2152 Tgb.Nr. 391/60

Mein RdErl. v. 7. 2. 1952 (MBl. NW. S. 212 / SMBL. NW. 7831) wird hiermit aufgehoben.

Die Kosten für Impfstoffe zu Schutzimpfungen gegen Hühnerpest in Sperrbezirken und in Seuchengehöften werden auch künftig aus Landesmitteln getragen. Sie sind aus Einzelplan 10, Kapitel 1042 Titel 302 zu zahlen.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden — Veterinärämter —.

— MBl. NW. 1960 S. 820.

II.**Innenminister****Öffentliche Sammlung****Aktion Orissa / Indien**Bek. d. Innenministers v. 16. 3. 1960 —
I C 3/24—13.74

Ich habe der Aktion Orissa/Indien in Duisburg-Wanheimerort, Zum Lith 94, die Genehmigung erteilt, bis zum 31. 10. 1960 im Land NW eine öffentliche Sammlung von Geld, Nahrungsmitteln und Bekleidungsstücken zugunsten der Opfer der Flutkatastrophe in Orissa/Indien durchzuführen. Zugelassen sind die persönliche Ansprache von Einzelpersonen, der Versand von Werbeschreiben sowie Aufrufe in Presse und Rundfunk regionaler Verbreitungsgebiete.

— MBl. NW. 1960 S. 820.

Öffentliche Sammlung
des Kuratoriums UNTEILBARES DEUTSCHLAND,
Bonn, Koblenzer Straße 48Bek. d. Innenministers v. 19. 3. 1960 —
I C 3/24—12.76

Dem Kuratorium UNTEILBARES DEUTSCHLAND, Bonn, Koblenzer Straße 48, habe ich die Genehmigung erteilt, vom 16. bis 25. Mai und am 17. Juni 1960 eine öffentliche Geldsammlung im Zusammenhang mit dem Verkauf des Abzeichens „Brandenburger Tor“ im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Die Sammlung unterliegt den Auflagen meines Genehmigungsbescheides v. 29. 1. 1959 — MBl. NW. S. 309 —.

— MBl. NW. 1960 S. 820.

Beiträge
zur Statistik des Landes Nordrhein-WestfalenBek. d. Innenministers v. 21. 3. 1960 —
I C 1/12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 118: „Die öffentliche Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1958“
Bezugspreis 2,30 DM zuzüglich Versandkosten.

Das Heft ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1960 S. 820.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 8 v. 21. 3. 1960**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
9. 3. 60	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Neheim-Hüsten und der Gemeinde Bruchhausen, Landkreis Arnsberg	2020	29
9. 3. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsrurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	2030	30
6. 3. 60	Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Wasserversorgungsverband Landkreis Tecklenburg	232	31
15. 3. 60	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Bestimmung der Aufsichtsbehörde für den Soestbachverband	232	31
	Berichtigung zu den Ausführungsbestimmungen der Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ v. 17. Februar 1960 (GV. NW. S. 17)	7124	31
14. 3. 60	Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau bei Schlachtungen im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthöfe	7832	31
4. 3. 60	Bekanntmachung des Abkommens über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland		32
	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.		
2. 3. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Bentheim (Niedersachsen) zur Steinkohlegas AG. in Dorsten		34
10. 3. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 10 kV-Leitung von der Umspannstelle Klein-Reken zur Wohnsiedlung Schlenke		34
7. 3. 60	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg der Hohenlimburger Kleinbahn Aktiengesellschaft erteilten Genehmigung vom 31. Mai 1899 — A III E 616 — zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn vom Bundesbahnhof Hohenlimburg in das Nahmertal und den hierzu ergangenen Nachträgen		34

— MBl. NW. 1960 S. 821/22.

Nr. 9 v. 29. 3. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
15. 3. 60	Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (1. Erg. Abgabe VO)	21211	35

— MBl. NW. 1960 S. 821/22.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Verwaltungsverordnung über die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	37
Mitteilung von Entmündigungen an die Gesundheitsämter	38
Liste der gerichtlichen Blutgruppengutachter in Vaterschaftsprozessen	38
Strafverfolgungsstatistik	39
Erlaß von Gerichtskosten für Erben der durch den Nationalsozialismus Verfolgten	39
Wirtschaftshilfe für Berlin (West)	39
Nachweisung über die Zahl der Referendare bei den Justizbehörden	42
Nachweisung über die Zahl der Rechtsanwälte	42
Personalnachrichten	42
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
ZPO § 127. — Bei teilweiser Bewilligung des Armenrechts unterliegt der Beschuß, soweit er das Armenrecht bewilligt, nicht der Beschwerde. OLG Köln vom 16. November 1959 — 9 W 128/59	43
Strafrecht	
1. StGB § 174. — Der Begriff „Mißbrauch zur Unzucht“ erfordert nicht, daß der Abhängige die unzüchtige Handlung, die an seinem Körper vorgenommen wird, wahrnimmt. OLG Hamm vom 5. Oktober 1959 — 2 Ss 934/59	43
2. Preuß. Wassergesetz §§ 375, 23. — Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 PrWG kann sich begrifflich nur derjenige schuldig machen, der Wasser oder andere verunreinigende Stoffe in einen Wasserlauf einleiten will. — Die fahrlässige Verunreinigung von Wasserläufen ist als solche nicht unter Strafe gestellt. OLG Hamm vom 29. September 1959 — 3 Ss 348/59	44
3. StPO § 81. — Die Einweisung eines Beschuldigten in eine Heil- und Pflegeanstalt zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand gem. § 81 StPO bedarf nach	

der zwingenden Vorschrift des § 34 StPO der Begründung. Darauf hat der Betroffene wegen der einschneidenden Wirkung der Maßnahme ein Anrecht. Das Gericht kann sich dabei den Feststellungen des Sachverständigen, aus denen sich die unbedingte Notwendigkeit der Unterbringung ergibt, anschließen. OLG Köln vom 9. Dezember 1959 — 2 Ws 516/59

4. StPO § 267 III. — Die Tatsache, daß der Angeklagte wegen einer gleichen Tat bereits einmal verfolgt, aber freigesprochen worden ist, darf selbst dann, wenn dies mangels Beweises geschehen ist, nicht strafshärfend herangezogen werden, auch nicht mit Hilfe der Erwägung, der Angeklagte hätte sich durch das frühere Verfahren warnen lassen müssen. — Die Entscheidung des BGH (bei Dallinger MDR 54, 151) steht nicht entgegen. OLG Köln vom 17. November 1959 — Ss 335/59

5. JGG §§ 58 II, 112a Ziff. 5. — Da bei einem Soldaten der Wirkungsbereich des zivilen Bewährungshelfers eingeschränkt ist (§ 112a Ziff. 5 JGG), läßt sich durch Übertragung der Bewährungsentscheidungen an den Jugendrichter des Garnisonsonders und Bestellung eines neuen Bewährungshelfers am Garnisonort im allgemeinen die Bewährungsaufsicht nicht verbessern, zumal der neue Bewährungshelfer gewöhnlich weder die häuslichen Verhältnisse des Heranwachsenden kennenlernen noch für seine Wiedereingliederung in Beruf und Arbeit in der Heimat vorsorgen kann. OLG Köln vom 3. November 1959 — 2 Ws 180/59

Kostenrecht

1. ZuSGebG § 3. — Erstattet der mit einer kurzen gutachtlichen Stellungnahme beauftragte Sachverständige von sich aus ein ausführliches fachärztliches Gutachten, so steht ihm ein Vergütungsanspruch insoweit zu, als sich das Gutachten für das Gericht als unbedingt notwendig erweist und vom Gericht auch verwertet wird. OLG Hamm vom 6. Oktober 1959 — 3 Ws 283/59
2. ZuSGebG § 1. — Wird dem Zeugen aufgegeben, die Reise zum Termin von seinem Urlaubsort anzutreten, so ist er ohne besondere gerichtliche Anordnung nicht zur Angabe seiner ladungsfähigen Urlaubsanschrift verpflichtet. Die Erstattung seiner Reisekosten kann deshalb nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß der Zeuge von der Absetzung des Termins nicht benachrichtigt werden kann. OLG Hamm vom 30. September 1959 — 3 Ws 498/59
3. StPO § 379 a. — Bei Verwendung von Gerichtskostenmarken ist zur Wahrung der Zahlungsfrist der Eingang der Marken bei dem Gericht innerhalb der Frist erforderlich. OLG Hamm vom 26. Oktober 1959 — 3 Ws 539/59

— MBl. NW. 1960 S. 823/24.

Nr. 6 v. 15. 3. 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und sonstige Angelegenheiten der Rechtsanwälte	61
Führung der Handakten der Staatsanwaltschaft	65
Personalnachrichten	65

Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. BGB §§ 883, 885. — Zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung, der sich aus einem Wiederaufkaufsrecht ergibt, kann eine Vormerkung eingetragen werden. Sie darf aber nicht zu einer Sicherung der Wiederaufkaufsverpflichtung dem jeweiligen Eigentümer gegenüber führen. Ob das der Fall ist, ist auf Grund des zugrunde liegenden Vertrages zu beurteilen. OLG Hamm vom 10. Dezember 1959 — 15 W 441/59	67
2. BGB §§ 1634, 1671. — Ist nach der Scheidung der Ehe über die elterliche Gewalt oder das Sorgerecht hinsichtlich der gemeinschaftlichen Kinder noch nicht entschieden, so ist eine Verkehrsregelung in entsprechender Anwendung des § 1634 BGB n. F. möglich. Das gilt auch, wenn zwar das Amtsgericht die elterliche Gewalt einem Elternteil übertragen hat, das Landgericht aber die Vollziehung des amtsgerichtlichen Beschlusses ausgesetzt hat. OLG Hamm vom 21. Januar 1960 — 15 W 14/60	67
3. HGB § 22 I. — Wer gemäß § 22 I HGB die bisherige Firma fortführt, braucht dies nicht buchstabengetreu zu tun. Jedoch dürfen solche Bestandteile, die für die Erhaltung des Gesamtbildes der Firma wesentlich sind, nicht weggelassen werden. OLG Hamm vom 26. Januar 1960 — 15 W 527/59	68
4. ZPO § 915 II. — Der die Löschung einer Eintragung im Schuldnerverzeichnis (§ 915 II ZPO) ablehnende Beschuß des	

Amtsgerichts ist eine mit der sofortigen Beschwerde anfechtbare Entscheidung im Zwangsvollstreckungsverfahren (§ 793 ZPO). — Dieser Beschwerdeweg ist auch gegeben, wenn man die Tätigkeit des Amtsgerichts im Rahmen des § 915 ZPO als Justizverwaltungsangelegenheit ansieht. Er wird dann durch Art. 19 IV GG eröffnet. LG Wuppertal vom 22. Dezember 1959 — 6 T 788/59

Strafrecht

1. StGB § 68, StPO §§ 413, 218, 233, 234. — Die Verfügung eines gemäß § 413 StPO nicht willkürlich mit der Sache befaßten Richters, durch die er die Strafakte unmittelbar an das örtlich zuständige Amtsgericht weiterleitet, unterbricht die Verjährung. — Hat sich für den Angeklagten ein auch zu seiner Vertretung bevollmächtigter Verteidiger gestellt, so ist dessen Nichtladung zur Hauptverhandlung ein Revisionsgrund. OLG Köln vom 17. November 1959 — Ss 331/59
2. StPO § 46 I, § 352 I. — Hat der Trafichter über ein Wiedereinsetzungsgesuch nicht entschieden, weil er aus Rechtsirrtum den Einspruch des Angeklagten gegen den Strafbefehl als rechtzeitig ansah, so kann das Revisionsgericht zur Behebung des Prozeßhindernisses der Rechtskraft des Strafbefehls dem Angeklagten die Wiedereinsetzung erteilen, wenn das Gesuch offensichtlich begründet ist. OVG Düsseldorf vom 3. Dezember 1959 — (1) Ss 773/59

Kostenrecht

ZuSEG §§ 3, 7, 8. — Die Zahlung einer über den Regelsatz von 5 DM hinausgehenden Entschädigung an Sachverständige kommt nur für solche Zeiten in Betracht, in denen der Sachverständige tatsächlich eine besondere Leistung erbracht hat. Für Reise- und Wartezeiten kann lediglich eine Entschädigung bis zu dem regelmäßigen Stundenhöchstsatz von 5 DM gewährt werden. OLG Münster vom 19. August 1959 — IV B 1060/58

— MBl. NW. 1960 S. 823/24.

**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums
Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 1 — Januar 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	1
1. Verordnung über die Zuständigkeiten der Schulämter in beamtens- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten v. 19. 12. 1959	2
2. Konsularische Befugnisse der Botschaft der UdSSR in Bonn. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 1. 1960	2
3. Leibeserziehung. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 12. 1959	3
4. Prüfungsordnung für staatlich genehmigte Berufsfachschulen zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und Gymnastiklehrerinnen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 12. 1959	3
5. Schulschein für Puppenspieler. Bek. d. Kultusministers v. 1. 12. 1959	13
6. 16. Fortsetzung zum Verzeichnis der gemäß § 7 des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und ent-	

sprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. 3. 1953 und der §§ 1—3 der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 16. 6. 1954 anerkannten Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen. Bek. d. Kultusministers v. 14. 12. 1959

7. Bestellungsurkunde für den Landeskonservator Westfalen-Lippe. Bek. d. Kultusministers v. 22. 12. 1959	13
8. Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen	13

B. Nichtamtlicher Teil

Vortragsreihe	13
Lehrgänge der Biologischen Anstalt Helgoland	13
Bücher und Zeitschriften	13
Buchhinweise	16

— MBl. NW. 1960 S. 825/26.

Nr. 2 — Februar 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	21
9. Durchführung des § 7 des Schulfinanzgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246). RdErl. d. Kultusministers v. 22. 2. 1960	22
10. Erste Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Schulen erforderlich sind. — 1. AVOzSchFG — vom 25. 1. 1960 (GV. NW. S. 13)	23
11. Herabsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer nach Vollendung des 50. und des 60. Lebensjahres. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 2. 1960	24
12. Übermittlung von Personalangaben über Lehrer an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Ausübung ihres Vorschlagsrechts nach § 23 Abs. 1 und 2 SchVG. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 1. 1960	24
13. Landespersonalvertretungsgesetz; hier: Zusammensetzung der Lehrer-Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1960	25
14. Ferienhilfswerk für Kinder. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 1. 1960	25
15. Deutschlandwettbewerb der Jugend 1959/60. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 1. 1960	26
16. Wettbewerb „Europäischer Schultag“ 1960. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 1. 1960	26
17. Woche der Brüderlichkeit 1960. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 2. 1960	27
18. Zweisemestriges Studium der Leibeserziehung für Berufsschul-, Volksschullehrer und -lehrerinnen an der Sporthochschule Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 1. 1960	27
19. Wechsel im Vorsitz des Prüfungsausschusses für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifeprüfung (Begabtenprüfung). RdErl. d. Kultusministers v. 18. 12. 1959	27

(Sachregister und chronologische Übersicht für den 11. Jahrgang liegen bei.)

— MBl. NW. 1960 S. 825/26.

Nr. 3 — März 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	45
25. Verordnung über die Zuständigkeiten der Schulämter in beamtens- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten vom 19. Dezember 1959 (GV. NW. S. 178); hier: Durchführungsbestimmungen. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 3. 1960	46
26. Schülerunfälle während der Schulzeit. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 2. 1960	47
27. I. Hochschulwoche für politische Bildung 1960 in Bad Meinberg. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 2. 1960	47

28. Festsetzung der Stellen- und Sonderbeiträge des Sonderhaushalts „Landesmittelschulkasse“ für das Rechnungsjahr 1959. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 2. 1960	48
29. Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis; hier: Neufassung der „Ordnung der Begabtenprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium“ vom 17. 3. 1948. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 2. 1960	48

B. Nichtamtlicher Teil

Merkblatt für das Studium der Leibeserziehung für Lehrer	50
Bücher und Zeitschriften	51

— MBl. NW. 1960 S. 825/26.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
 — Vierte Wahlperiode —

Beschlüsse

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 32., 33. und 34. Sitzung (19. Sitzungsabschnitt) am 8., 9. und 10. März 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O.	Drucksache	Inhalt	Beschuß des Landtags (Datum des Beschlusses)								
1	213 192	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Niedersprockhövel und Obersprockhövel, Ennepe-Ruhr-Kreis	Der Gesetzentwurf wurde nach der III. Lesung mit der Änderung gemäß Drucksache Nr. 213 einstimmig verabschiedet. (8. 3.)								
2	236 189	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltspolans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960)									
	244	<p>II. Lesung</p> <p>Anderungsanträge zu Einzelplan 01 — Landtag</p> <p>Fraktion der SPD zu Kap. 01 01 Tit. 304</p>	<p>Mit Mehrheit abgelehnt. (8. 3.)</p> <p>Der Einzelplan 01 wurde nach der II. Lesung mit den Veränderungen gemäß den Anlagen 1 und 2 zu Drucksache Nr. 236 einstimmig angenommen und zwar</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>in Einnahmen</td><td>44 400 DM</td></tr> <tr><td>mit</td><td></td></tr> <tr><td>in Ausgaben</td><td>5 769 700 DM.</td></tr> <tr><td>mit</td><td></td></tr> </table> <p>(8. 3.)</p>	in Einnahmen	44 400 DM	mit		in Ausgaben	5 769 700 DM.	mit	
in Einnahmen	44 400 DM										
mit											
in Ausgaben	5 769 700 DM.										
mit											
	246	<p>Zu Einzelplan 02 — Ministerpräsident und Staatskanzlei</p> <p>Fraktion der SPD zu Kap. 02 01 Tit. 610</p>	<p>Von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen. (8. 3.)</p> <p>Der Einzelplan 02 wurde nach der II. Lesung mit den Veränderungen gemäß den Anlagen 1 und 2 zu Drucksache Nr. 236 bei Stimmehaltungen mit Mehrheit angenommen und zwar</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>in Einnahmen</td><td>4 876 000 DM</td></tr> <tr><td>mit</td><td></td></tr> <tr><td>in Ausgaben</td><td>38 949 000 DM.</td></tr> <tr><td>mit</td><td></td></tr> </table> <p>(8. 3.)</p>	in Einnahmen	4 876 000 DM	mit		in Ausgaben	38 949 000 DM.	mit	
in Einnahmen	4 876 000 DM										
mit											
in Ausgaben	38 949 000 DM.										
mit											
	242	<p>Zu Einzelplan 03 — Innenministerium</p> <p>Fraktion der FDP zu Kap. 03 02 Tit. 332</p>	<p>Mit großer Mehrheit abgelehnt. (9. 3.)</p> <p>Der Einzelplan 03 wurde nach der II. Lesung mit den Veränderungen gemäß den Anlagen 1 und 2 zu Drucksache Nr. 236 bei Stimmehaltungen angenommen und zwar</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>in Einnahmen</td><td>429 118 900 DM</td></tr> <tr><td>mit</td><td></td></tr> <tr><td>in Ausgaben</td><td>1 170 255 600 DM.</td></tr> <tr><td>mit</td><td></td></tr> </table> <p>(10. 3.)</p>	in Einnahmen	429 118 900 DM	mit		in Ausgaben	1 170 255 600 DM.	mit	
in Einnahmen	429 118 900 DM										
mit											
in Ausgaben	1 170 255 600 DM.										
mit											

Nummer der T.O.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
		Zu Einzelplan 05 — Kultusministerium	
	250	Fraktion der SPD zu Kap. 05 01 Tit. 101	Ziff. 1) mit Mehrheit abgelehnt. Ziff. 2) und 3) mit großer Mehrheit angenommen. (10. 3.)
	251	Fraktion der SPD zu Kap. 05 02	Mit Mehrheit abgelehnt. (10. 3.)
	248	Fraktion der SPD zu Abschnitt B (ab Kap. 05 11 B)	Einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen. (10. 3.)
	252	Fraktion der SPD zu Kap. 05 15	Mit Mehrheit abgelehnt. (10. 3.)
	261	Fraktion der FDP zu Kap. 05 15	Mit Mehrheit abgelehnt. (10. 3.)
	263	Fraktion der CDU zu Kap. 05 15	Bei wenigen Stimmenthaltungen mit großer Mehrheit angenommen. (10. 3.)
	249	Fraktion der SPD zu Kap. 05 47 A	Ziff. 1) bei einigen Stimmenthaltungen mit Mehrheit abgelehnt. Ziff. 2) bei einigen Stimmenthaltungen mit Mehrheit abgelehnt. (10. 3.)
	253	Fraktion der SPD zu Kap. 05 51	Mit Mehrheit abgelehnt. (10. 3.)
	243	Fraktion der FDP zu Kap. 05 89 Tit. 601 b	Mit Mehrheit abgelehnt. (10. 3.)
	247	Fraktion der SPD zu Kap. 05 96 Tit. 570 b	Abstimmung zurückgestellt. (10. 3.)
		Einzelplan 10 — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Der Einzelplan 05 wurde nach der II. Lesung mit den Veränderungen gemäß Anlage 1 zu Drucksache Nr. 236 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen gemäß Drucksache Nr. 250 Ziff. 2 und 3 und Drucksache Nr. 263 bei einigen Stimmenthaltungen mit Mehrheit angenommen und zwar in Einnahmen mit 347 113 100 DM in Ausgaben mit 1 578 511 800 DM. (10. 3.)
			Der Einzelplan 10 wurde nach der II. Lesung mit den Veränderungen gemäß den Anlagen 1 und 2 zu Drucksache Nr. 236 einstimmig angenommen und zwar in Einnahmen mit 69 729 200 DM in Ausgaben mit 292 457 000 DM. (8. 3.)
5	239 220	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung einstimmig angenommen. (9. 3.)
6	234 219	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Billerbeck-Kirchspiel und Billerbeck-Stadt, Landkreis Coesfeld	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung einstimmig angenommen. (8. 3.)

Nummer der T.O.		Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
7		230	Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Lippischen Landeskirche	Der Gesetzentwurf wurde nach der I. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen. (8. 3.)
8		233 214	Abkommen der Länder der Bundesrepublik Deutschland betreffend die zweite Verlängerung des Staatsabkommens über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen	Dem Staatsvertrag wurde gegen eine Stimme zugestimmt. (8. 3.)
9		227	Antrag der Fraktion der FDP auf eine Entschließung zu Drucksache Nr. 184	Der Antrag wurde einstimmig dem Kulturausschuß als Material überwiesen. (10. 3.)
10		240 103	Landeshaushaltsrechnung 1956 mit Bemerkungen und Denkschrift des Landesrechnungshofs und mit der Stellungnahme der Landesregierung	Der Ausschußantrag wurde einstimmig angenommen. (10. 3.)
11		231	Antrag der Abg. Fellmann (CDU), Michel (SPD) und Dr. Kohlhase (FDP) betr. Prüfung der Denkschrift "Technik schafft Muße" durch den Verkehrsausschuß des Landtags	Der Antrag wurde einstimmig angenommen. (8. 3.)

Beschlüsse

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 35., 36. und 37. Sitzung (20. Sitzungsabschnitt) am 15., 16. und 17. März 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der T.O.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
		II. Lesung des Entwurfs des Haushaltsplans 1960 (Fortsetzung)	
		Zu Einzelplan 06 — Arbeits- und Sozialministerium	
		Anderungsanträge	
254		Fraktion der SPD zu Kap. 06 02 Tit. 570 und 571	Mit Mehrheit abgelehnt. (16. 3.)
255		Fraktion der SPD zu Unterabschnitt III des Landesjugendplans	Mit Mehrheit abgelehnt. (16. 3.)
256		Fraktion der SPD zu Unterabschnitt V des Landesjugendplans	Mit Mehrheit abgelehnt. (16. 3.)
257		Fraktion der SPD zu Unterabschnitt VI des Landesjugendplans	Mit Mehrheit abgelehnt. (16. 3.) Der Einzelplan 06 wurde nach der II. Lesung mit den Änderungen gemäß den Anlagen 1 und 2 zu Drucksache Nr. 236 bei einigen Stimmenthaltungen angenommen und zwar in Einnahmen mit 38 202 900 DM in Ausgaben mit 294 010 600 DM. (16. 3.)
		Zu Einzelplan 08 — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	
271		Fraktion der SPD zu Kap. 08 02 Tit. 970 a	Einstimmig an den Verkehrsausschuß überwiesen. (15. 3.)
270		Fraktion der CDU zu Kap. 08 02 Tit. 972	
272		Fraktion der CDU zu Kap. 08 02 Tit. 973	Der Einzelplan 08 wurde nach der II. Lesung mit den Veränderungen gemäß der Anlage 1 zu Drucksache Nr. 236 bei Stimmenthaltung der FDP angenommen und zwar in Einnahmen mit 6 846 700 DM in Ausgaben mit 336 367 700 DM. (15. 3.)
		Zu Einzelplan 12 — Finanzministerium	Der Einzelplan 12 wurde nach der II. Lesung mit den Veränderungen gemäß der Anlage 2 zu Drucksache Nr. 236 einstimmig angenommen und zwar in Einnahmen mit 86 445 100 DM in Ausgaben mit 319 872 900 DM. (15. 3.)

Nummer der T.O.	Drucksache	Inhalt	Beschuß des Landtags (Datum des Beschlusses)
		Zu Einzelplan 13 — Landesrechnungshof	Der Einzelplan 13 wurde nach der II. Lesung mit den Veränderungen gemäß den Anlagen 1 und 2 zu Drucksache Nr. 236 einstimmig angenommen und zwar in Einnahmen mit 5 200 DM in Ausgaben mit 2 205 400 DM. (15. 3.)
247		Zu Einzelplan 05 — Kultusministerium Fraktion der SPD zu Kap. 05 96 Tit. 570 b	Mit Mehrheit abgelehnt. (15. 3.)
		Zu Einzelplan 04 — Justizministerium	Der Einzelplan 04 wurde nach der II. Lesung mit den Veränderungen gemäß den Anlagen 1 und 2 zu Drucksache Nr. 236 einstimmig angenommen und zwar in Einnahmen mit 137 479 000 DM in Ausgaben mit 315 183 400 DM. (17. 3.)
		Zu Einzelplan 07 — Ministerium für Wiederaufbau	
265		Fraktion der SPD zu Kap. 07 01 Tit. 101	Einstimmig an den Wiederaufbauausschuß überwiesen. (17. 3.)
279		Fraktion der SPD zu Kap. 07 02 Tit. 570	Einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (17. 3.)
258		Fraktion der SPD zu Kap. 07 02 Tit. 570	Einstimmig angenommen. (17. 3.)
266		Fraktion der SPD zu Kap. 07 11 Tit. 101	Einstimmig an den Wiederaufbauausschuß überwiesen. (17. 3.)
			Der Einzelplan 07 wurde nach der II. Lesung mit den Veränderungen gemäß den Anlagen 1 und 2 zu Drucksache Nr. 236 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen gemäß Drucksache Nr. 258 einstimmig angenommen und zwar in Einnahmen mit 18 440 900 DM in Ausgaben mit 377 701 800 DM. (17. 3.)
		Zu Einzelplan 14 — Allgemeine Finanzverwaltung	
274		Fraktion der FDP zu Kap. 14 01 Tit. St 50 d	Einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (17. 3.)
259		Fraktion der SPD zu Kap. 14 01 Tit. St 56	Einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (17. 3.)
260		Fraktion der SPD zu Kap. 14 65 Tit. 682	Einstimmig an den Wirtschaftsausschuß überwiesen. (17. 3.)

Nummer der T.O.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags (Datum des Beschlusses)
	245	Fraktion der SPD zu den Stellenplänen	<p>Mit Mehrheit abgelehnt. (17. 3.)</p> <p>Der Einzelplan 14 wurde nach der II. Lesung mit den Veränderungen gemäß der Anlage 1 zu Drucksache Nr. 236 bei einigen Stimmenthaltungen angenommen und zwar</p> <p>in Einnahmen mit 4 373 215 400 DM</p> <p>in Ausgaben mit 795 711 800 DM. (17. 3.)</p>
	280	Zum Außerordentlichen Haushalt Fraktion der FDP zu Kap. A 07 02 Tit. 535	<p>Einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (17. 3.)</p>
	275	 Fraktion der FDP zu Kap. A 14 65 Tit. 98	<p>Einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen. (17. 3.)</p> <p>Der Außerordentliche Haushalt wurde nach der II. Lesung bei Stimmenthaltung der FDP und SPD angenommen und zwar</p> <p>in Einnahmen und Ausgaben mit 881 490 000 DM. (17. 3.)</p>
	236 189	 Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1960 (Haushaltsgesetz 1960)	<p>Der Entwurf des Haushaltsplans — Drucksache Nr. 189 — einschl. Stellen- und Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt — Drucksache Nr. 264 — wurde nach der II. Lesung mit den Veränderungen gemäß den Anlagen 1 und 2 zu Drucksache Nr. 236 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen gem. den Drucksachen Nr. 250 Ziff. 2 und 3, 263 und 258 bei Stimmenthaltung der SPD und FDP angenommen.</p> <p>Der Entwurf des Haushaltsgesetzes wurde nach der II. Lesung mit folgendem Wortlaut des § 1 bei Stimmenthaltung der SPD und FDP angenommen:</p> <p>„Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1960 wird</p> <p>in Einnahme auf 6 393 006 800 Deutsche Mark</p> <p>in Ausgabe auf 6 408 487 100 Deutsche Mark festgestellt, und zwar</p> <p>im ordentlichen Haushaltsplan auf 5 511 516 800 Deutsche Mark</p> <p>an Einnahmen und auf 5 526 997 100 Deutsche Mark</p> <p>an Ausgaben, im außerordentlichen Haushaltsplan auf 881 490 000 Deutsche Mark</p> <p>an Einnahmen und auf 881 490 000 Deutsche Mark</p> <p>an Ausgaben.“ (17. 3.)</p>

Nummer der T.O.	Drucksache	Inhalt	Beschuß des Landtags (Datum des Beschlusses)
3	237 191	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung mit der Berichtigung gemäß Drucksache Nr. 237 einstimmig angenommen. (17. 3.)
4	238 190	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1960	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung einstimmig angenommen. (17. 3.)
	262	Änderungsantrag der Fraktion der SPD	Einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen. (17. 3.)
	273	Änderungsantrag der Fraktion der CDU	Der Gesetzentwurf wurde nach der III. Lesung mit folgender Paragraphenfolge einstimmig verabschiedet: Der in der Drucksache Nr. 277 mit § 14 (neu) bezeichnete Paragraph wird § 13, der § 13 wird § 14, der § 14 wird, wie in der Vorlage ausgedruckt, § 15. (17. 3.)
5	277	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Lande Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der III. Lesung einstimmig verabschiedet. (17. 3.)
6	234 219	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Billerbeck-Kirchspiel und Billerbeck-Stadt, Landkreis Coesfeld	Der Gesetzentwurf wurde nach der III. Lesung einstimmig verabschiedet. (17. 3.)
7	276 230	Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Lippischen Landeskirche	Der Gesetzentwurf wurde nach der II. Lesung mit der Änderung gemäß Drucksache Nr. 276 einstimmig angenommen. (16. 3.) nach der III. Lesung einstimmig verabschiedet. (17. 3.)
12	235	Beschlüsse zu Eingaben	Zur Kenntnis genommen. (17. 3.)

Düsseldorf, den 22. März 1960

— MBl. NW. 1960 S. 833 34.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)